

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Zirzow

Beschlussvorlage Federführend: Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Vorlage-Nr: VO-43-ZDFi-2015-088 Status: öffentlich Datum: 09.11.2015 Verfasser: Matthias Müller		
Beschluss Haushaltsplan 2016			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.11.2015	Gemeindevertretung der Gemeinde Zirzow	Entscheidung

Sachverhalt:

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde **Zirzow** beschließt auf ihrer heutigen Sitzung entsprechend § 45 ff der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 die Haushaltssatzung für das Jahr **2016** mit folgendem Ergebnis- und Finanzhaushalt:

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	414.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	414.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahme aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	410.400 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	390.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	20.100 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.500 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.500 EUR

d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.800 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	43.400 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 28.600 EUR

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 40.900 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 380 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2014) betrug	1.292.150,66 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2015) beträgt	1.294.750,66 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres (2016)	1.295.250,66 EUR

§ 8 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 9 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.

2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja
☒	Nein

Anlagen:

Haushaltssatzung 2016